



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

30. September 2015

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Entscheidung zum Antrag der Erlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage	127
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen – Anhalt	127
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des 1.Nachtrag des Wirtschaftsplanes HHJ 2015 nach Genehmigung	128
Bekanntmachung der 1.Änderungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft	128
4. Hansestadt Stendal	
Bauamt 60.2 SG Tiefbau: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Nachtweide im B-Plangebiet Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ in der Hansestadt Stendal	129
Bauamt 60.2 SG Tiefbau: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Haackestraße von der Nicolaistraße bis zur Bahnhofstraße in der Hansestadt Stendal	129
Bauamt 60.2 SG Tiefbau: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau des Sperlingsfeldes im B-Plangebiet Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ in der Hansestadt Stendal	129
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan	129
6. Landkreis Jerichower Land	
Landtagswahl am 13. März 2016 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg	129
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	
Offenlegung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Gemarkungen Stegelitz und Demker	131
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Gemarkungen Stegelitz und Demker	131

Landkreis Stendal Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Erlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-92
(Gesamthöhe 184,38 m; Nabenhöhe 138,38 m;
Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung 2,35 MW)**

in der Gemarkung Erleben, Flur 1, Flurstück 23

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

01. Oktober 2015 bis einschließlich 14. Oktober 2015

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 258)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 21.09.2015

Carsten Wulfänger
Landrat



Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung

gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GfAuS mbH hat in ihrer Sitzung am 08.09.2015 den durch die vereidigte Buchprüferin Diplom-Betriebswirtin Frau Christiane Mertens geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2014 mit einer Bilanzsumme von 518.995,52 € festgestellt und beschlossen.

Die Prüfung durch Frau Mertens hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Prüfungsergebnis vom 24.08.2015 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2014 werden einen Monat nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Hansestadt Stendal OT Uenglingen während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 09.09.2015

Hannes Rühlmann
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan

Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 17.06.2015 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	650.250,00 €
Aufwendungen auf	650.250,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	3.000,00 €
Ausgabe auf	3.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 128.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 345.600,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2015 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	138.240,00 €
Landkreis Stendal	3/5	207.360,00 €
Summe:		345.600,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.
Salzwedel, den 17.06.2015

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans wurde am 17.06.2015 durch die Regionalversammlung in der 65. Sitzung beschlossen.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans 2015 wurde am 30.07.2015 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen genehmigt.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.10.2015 bis 30.10.2015 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten Dienstag von 9.00 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

1. Satzung zur Änderung

der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandsatzung vom 25.02.2014 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 22.06.2015, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 25.06.2015 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 17.06.2015 die 1. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

Die Änderung der Verbandsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung der Änderungssatzung nebst deren Genehmigung erfolgt gem. § 14 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 8 Abs. 5 GLG-LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.09.2015.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Nachtweide im B-Plangebiet Nr. 24/96 “Südlich Haferbreiter Weg” innerhalb der B-Plangrenzen in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau der Nachtweide im B-Plangebiet Nr. 24/96 “Südlich Haferbreiter Weg” innerhalb der B-Plangrenzen, liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 01.10.2015 bis 29.10.2015 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet eine Anliegerinformation statt:

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Die entsprechenden Termine werden im Amtsblatt Nr. 26 am 28.10.2015 bekanntgegeben.

Stendal, 30.09.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister
Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Haackestraße von der Nicolaistraße bis zur Bahnhofstraße in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau der Haackestraße von der Nicolaistraße bis zur Bahnhofstraße, liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 01.10.2015 bis 29.10.2015 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 – 16:00 Uhr sowie
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am 28.10.2015 eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 30.09.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau des Sperlingsfeldes im B-Plangebiet Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm" in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau des Sperlingsfeldes im B-Plangebiet Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm", liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 01.10.2015 bis 29.10.2015 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 – 16:00 Uhr sowie
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am 14.10.2015 eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 30.09.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“
Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ Az.: 1-003-N
Flurbereinigungsbehörde
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan

Im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ ist der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gem. §§ 59 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33]) bekannt gegeben.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten

vom 21. Oktober bis 04. November 2015, von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr (werktags), beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) Friedrich-Engels-Straße 23 14473 Potsdam

sowie am

Donnerstag, den 05. November, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Gemeindezentrum Jerchel, Am Dorfplatz 2 (ehemals Weg nach Bahnitz 2), 14715 Milower Land

offen.

Während dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) bzw. des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen so-wie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am Donnerstag, den 05. November 2015, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, im Gemeindezentrum Jerchel, Am Dorfplatz 2 (ehemals Weg nach Bahnitz 2), 14715 Milower Land.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden.

Die Widersprüche sind zu richten an:

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Jerchel
c/o Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)
Friedrich-Engels-Straße 23
14473 Potsdam.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) oder beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan wird gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 FlurbG aus folgenden Gründen aufgestellt:

1. Verwendung des gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG für die Abfindung nicht benötigten Landes
2. Abhilfe eines Widerspruchs
3. Eintragungsbekanntmachungen des Grundbuchamtes.

Vom 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan betroffen sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern:

1031/01, 1036/01, 1037/02, 1069/01, 1081/01, 9999/00
sowie Nebenbeteiligte.

Jerchel, den 14. September 2015

Katrin Hötzel
(Vorstandsvorsitzende)

Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 13. März 2016

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 26.03.2015 (MBL LSA Nr. 11/2015 S. 200) bestimmt, dass die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 13.03.2016, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr stattfindet.

Die Landeswahlleiterin hat mich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg berufen.

Für die 2 vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Zum Wahlkreis 5 Genthin gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbeparey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde.

Zum Wahlkreis 6 Burg gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg und Stadt Möckern.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 LWO) sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494,498) am

Montag, dem 25. Januar 2016, 18.00 Uhr.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge sind vom Kreiswahlausschuss nicht zuzulassen (§§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden. Sie sollen möglichst frühzeitig, müssen jedoch spätestens am 25.01.2016 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

- 2.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht - am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind, - am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, - bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen, dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.
- 2.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge sind befreit:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - DIE LINKE (DIE LINKE)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- 2.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Namen, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch die Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:
 - bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
 - bei Einzelbewerbern durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson.
 - Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWG) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).
- 2.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:
 - a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 LWO),
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 LWO),
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 LWO) mit

der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 LWO),

- d) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter/Kreiswahlbüro erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlage) heruntergeladen werden.

3. Änderung und Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge

- 3.1 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 25.01.2016 können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).
- 3.2 Derartige Erklärungen müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden. Sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG).
- 3.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
 - a) bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben,
 - b) bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.
- 3.4 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18.00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wahlbarkeit verloren hat. Bei Parteien nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG reicht es aus, wenn die Erklärung von der Landesleitung der Partei abgegeben wird. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

4. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages (26.03.2015) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind, oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist, oder die bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens Dienstag, den 12.01.2016, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Str. 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteieneigenschaft der anzeigenden Vereinigungen durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige, die nach dem Muster der Anlage 5 LWO einzureichen ist, ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand sind der Anzeige beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens Freitag, den 22.01.2016 für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Nach der Sitzung des Landeswahlausschusses (LWA) werden die Entscheidung des LWA und die Nummern für die Wahlvorschläge der in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG genannten Parteien und der als Parteien anerkannten Vereinigungen entsprechend der durch § 24 Abs. 3 und 4 LWG vorgegebenen Reihenfolge von der Landeswahlleiterin öffentlich bekannt gemacht.

Burg, den 16. September 2015

gez. Braun
Kreiswahlleiter

Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlbüro
12 91 13

16. September 2015

Landtagswahl am 13. März 2016 hier: Besetzung des Kreiswahlausschusses

Kreiswahlleiter	Braun, Bernhard	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Beisitzer	Jerkowski, Heiko	J.-F.-Fasch-Winkel 27 39288 Burg
Beisitzerin	Sedlick, Ines	Kirchplatz 5, 39288 Burg OT Detershagen
Beisitzerin	Gansera, Doris	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Beisitzer	Nupnau, Kurt	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Beisitzer	Beuermann, Robert	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Beisitzerin	Sürig, Angela	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Stellvertreter	Heinrich, Christian	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Stellvertreterin	Hanke, Margrit	Brückenstraße 19c, 39288 Burg
Stellvertreterin	Kappler, Christa	Weiderevier 72, 39288 Burg OT Detershagen
Stellvertreter	Conrady, Hans-Jürgen	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Stellvertreterin	Zuchowski, Heike	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Stellvertreter	Börstler, Jörg	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Stellvertreterin	Weise, Cornelia	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

gez. Braun
Kreiswahlleiter

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo) 18.09.2015**

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung **Stegelitz und Demker**
Flur(en) 1 – 3 und 1 - 5
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.10.2015 bis 13.11.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/ery bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)**

18.09.2015

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung **Stegelitz und Demker**
Flur(en) 1 – 3 und 1 - 5
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.10.2015 bis 13.11.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,
Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31